



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 61.

Leipzig, Dienstag den 16. März 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Preßfehde gegen Frenssens »Bismarck«.

Die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin ersucht uns um Aufnahme der nachstehenden

Erklärung.

Herr Paul Mahn hat in der Täglichen Rundschau (5. März 1915, Unterhaltungsbeilage Nr. 54) in der Angelegenheit »Frenssen, Bismarck« einen »notgedrungenen Nachtrag« veröffentlicht. Wir hätten zu dieser Auslassung aus verschiedenen Gründen und des von Herrn Mahn dort gegen uns angeschlagenen Tones halber geschwiegen, da dieser Artikel aber von seiten der Redaktion des Börsenblattes (10. März 1915, Nr. 56) als für die buchhändlerische Fachbibliothek geeignet empfohlen wird, so erklären wir an dieser Stelle folgendes:

1. Einem aufmerksamen Leser dieses »notgedrungenen Nachtrages« wird auffallen, daß Herr Paul Mahn den Namen des Briefschreibers nicht nennt, der ihn zu seinem Aufsatz veranlaßt hat. Da er den Herrn, wie er versichert, auch nicht kennt, so wollen wir hierdurch feststellen, daß uns das Schreiben von einem Berliner Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer zugegangen ist, der sich auch auf dem Briefbogen ausdrücklich als solcher, und zwar als Vorstandsmitglied seiner Firma dokumentiert. Daß wir uns von dieser Seite ein Hineinreden in unsere Verlagsangelegenheiten nicht bieten lassen können, liegt auf der Hand. Der Charakter unserer Antwort wird aus diesem Sachverhalt verständlich und sachlich begründet erscheinen.
2. Herr Mahn behauptet, daß Frenssens »Bismarck« zu den meistgekauften Büchern gehört habe, und beruft sich auf eine Statistik des »Literarischen Echo«. Eine solche Statistik haben wir weder im L. G., dessen Redaktion uns auch bestätigt, daß sie eine solche Angabe nicht gebracht habe, noch sonstwo gefunden. Aber auch wenn sie irgendwo erschienen wäre, wäre sie falsch, da das Buch erst wenige Tage vor Weihnachten fertiggestellt und versandt wurde, nur etwa vier Wochen im Handel war und dann sein Vertrieb auf Wunsch des Autors infolge der sich entspinnenden Preßfehde eingestellt wurde.
3. Ebenso unzutreffend ist es, wenn Herr Mahn behauptet, der Verlag habe sein Geschäft mit dem Buch trotz der Zurückziehung schon gemacht, »er habe seinen Lohn dahin«. In Wahrheit kann natürlich von Deckung der Kosten keine Rede sein, geschweige denn von einem Überschuß aus dem Verlaufe, und die Zurückziehung des Buches ist selbstverständlich unter beträchtlichen materiellen Opfern des Verlages erfolgt. Die allgemein gehaltenen Unterstellungen der Profit- und sensationellen Geschäftsmacherei kann ein Verlag wie der Grote'sche füglich mit lächelnder Verachtung auf sich beruhen lassen.
4. In eine Erörterung über die Berechtigung der Preßfehde gegen Frenssen und sein Buch und speziell der Mahnschen Polemik einzutreten, verbietet sich schon deswegen, da das Buch im Interesse des Burgfriedens und zur Vermeidung weiterer streitiger Debatten zurückgezogen wurde. Wenn wir in unserem Briefe ein Urteil über die Polemik äußerten, so geschah es in einem Privatbrief gegenüber einem Fachgenossen. Im übrigen kann unsere Ansicht darüber nach dem neuerlichen Angriffe des Herrn Paul Mahn keine sachliche Abänderung erfahren.

Berlin, den 12. März 1915.

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.

Die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung geht von einer völlig irrigen Voraussetzung aus, wenn sie annimmt, daß die Aufnahme von Büchern, Zeitungsartikeln oder Katalogen in die Rubrik »Für die buchhändlerische Fachbibliothek« zugleich

auch eine Empfehlung bedeute oder einer solchen gleichzustellen sei. Eine derartige Auffassung findet ihre Stütze weder in der Art der Aufführung, noch in dem Zwecke, dem diese Rubrik dienen soll. Dieser Zweck besteht lediglich darin, alles erreichbare Material an Büchern, Zeitungsartikeln und Katalogen, das auf buchhändlerisches Interesse Anspruch erheben kann, zusammenzutragen. Die Rubrik hat also einen rein bibliographischen, keinen kritischen Charakter und steht in dieser Beziehung völlig dem »Bibliographischen Teile« des Börsenblattes gleich, mit dem auch keinerlei Empfehlung der dort bezeichneten Bücher verbunden ist.

Wenn wir trotz dieser irrigen Voraussetzung, von der die G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung ausgeht, ihre »Erklärung« hier zum Abdruck bringen, so geschieht das, weil wir ohnehin auf die Angelegenheit hätten eingehen müssen, nachdem das Stellvert. Generalkommando des IX. Armeekorps (Altona) sich in ungewöhnlich scharfer Weise gegen Frenssens »Bismarck« und seinen Verleger gewandt hat. »Mit Recht ist in der deutschen Presse«, heißt es in dieser Kundgebung, »namentlich in den alldeutschen Blättern, gegen die Verbreitung des Buches Protest erhoben worden. Infolgedessen hat sich der Verleger G. Grote entschlossen, das Buch im Einverständnis mit dem Verfasser bis auf weiteres zurückzuziehen. Von den 20 000 Exemplaren, die bis jetzt in den öffentlichen Verkehr gebracht sind, ist ein Teil gegen Barzahlung an Buchhändler abgegeben worden; der andere Teil befindet sich im Kommissionsverlag von Goldmar und bei der Buchbinderei von J. M. Herzog in Leipzig. Was diese letzteren, auf Kommission lagernden Exemplare anlangt, so hat die Verlagsbuchhandlung von G. Grote am 25. Januar d. J. im Buchhändler-Börsenblatt bekannt gemacht*, daß kein Exemplar hiervon während der Dauer des Krieges weiterverbreitet werden darf. Dahingegen werden die an die Buchhändler abgegebenen Exemplare nach wie vor weiterverkauft. Gegen diesen Verkauf durch Beschlagnahme des Buches »Bismarck« Stellung zu nehmen, bietet leider der § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 keine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Den obersten Zivilverwaltungsbehörden beehre ich mich jedoch anheimzustellen, in ihnen geeignet erscheinender Weise einen Einfluß auf die Buchhändler dahin ausüben zu wollen, daß der Verkauf des genannten Buches möglichst unterbleibt.

Wir halten es für unsere Pflicht, diese Ausführungen des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps zur Kenntnis der Leser zu bringen, überzeugt, daß jeder Buchhändler so handeln wird, wie es ihm sein nationales Empfinden vorschreibt. In einer Zeit, in der wir im Kampfe gegen eine Welt von Feinden stehen, denen jedes Mittel, Deutschland zu vernichten, recht ist, muß die Kritik gegenüber behördlichen Anordnungen schweigen. Wir können nichts tun als vertrauen, daß das, was die militärischen Behörden gegenwärtig für nützlich und notwendig halten, der Ausfluß tieferer Einsicht in die Verhältnisse ist und infolgedessen dem erstrebten Zwecke auch dienen wird. Mit diesem Vertrauen stehen und

*) Vgl. Bbl. 1915, Nr. 22. Daß es sich in den vorstehenden Ausführungen nicht um »Kommission« und »Kommissionsverlag« im buchhändlerischen Sinne handelt, braucht hier nicht erörtert zu werden.